



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Veterinärämter der Kreise und kreis-
freien Städte sowie der Städteregion
Aachen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW

Adressdatenstelle der
Tierseuchenkasse

- nur per E-Mail -

nachrichtlich:

- TÄK Nordrhein und
Westfalen-Lippe
- Städtetag NRW
- Landkreistag NRW
- LKV NRW

19. März 2020
Seite 1 von 12

Aktenzeichen
VI-5-1008-5900
bei Antwort bitte angeben

Frau Leim
Telefon: 0211 4566-771
Telefax: 0211 4566-432
eva.leim@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Anlagen: 5

**Verordnung (EU) Nr. 576/2013; Verbringen von Heimtieren im
Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten und in die EU
Heimtierausweis**

1. Vorbemerkung

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt seit dem 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003. Seitdem gelten u. a. für die Ausstellung von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 stellen die zuständigen Behörden sicher, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte ausgegeben werden und dass deren Name und die Kontaktdaten in Verbindung mit der einzigartigen Passnummer gemäß Artikel 21 Absatz 3 registriert werden.

2. Rechts- und Entscheidungsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 12. Juni 2013 (ABl. EU L 178 vom 28.06.2013, S. 1)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Musteridentifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates
- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen
- Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union
- Entscheidung 2000/258/EG: Entscheidung des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist
- Beschluss 2010/436/EU: Beschluss der Kommission vom 9. August 2010 zur Durchführung der Entscheidung 2000/258/EG des Rates im Hinblick auf Befähigungstests zum Zweck der Aufrechterhaltung von Laboratorien erteilten Zulassungen für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe
- Stellungnahme der Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 11. Oktober 2018 zum Kontroll- und Ausgabeverfahren für Blanko-Heimtierausweise (Anlage 5)



3. Durchführung

Zur einheitlichen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen wird folgendes geregelt:

Seite 3 von 12

Ermächtigung der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte

Zuständig für die Ermächtigung der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sind die Veterinärämter der Landkreise/kreisfreien Städte (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 in der aktuell gültigen Fassung, ZustVO NRW). Mit Erlass vom 11.12.2014 wurde geregelt, dass die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erteilten Ermächtigungen auch mit Beginn der Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 fortgelten. Durch die bundesweit einheitliche Umsetzung des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sind die Tierärztinnen und Tierärzte nunmehr verpflichtet, sich im bundesweiten Erfassungssystem „Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HI-Tier) als „Betriebstyp 754 = ermächtigter Tierarzt/berechtigt zur Heimtierausweis-Abgabe“ registrieren zu lassen, so dass noch gültige Ermächtigungen entsprechend anzupassen sind.

Neue, aber auch fortgeltende Ermächtigungen, die nun anzupassen sind, sollten die nachfolgenden Nebenbestimmungen enthalten. Zudem sollte unbedingt der Vorbehalt, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, in die Ermächtigung aufgenommen werden.

Die antragstellenden, niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte werden ermächtigt,

1. Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013



(ABL. EG Nr. L 178, S. 109) zu beziehen, auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

Seite 4 von 12

2. Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b) Ziffer ii) zu übertragen,
3. klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABL. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

Im Rahmen der Ermächtigung sind folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

- a. Die Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Tierärztin/der Tierarzt im bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier als „Betriebstyp 754 = ermächtigter Tierarzt/ berechtigt zur Heimtierausweis-Abgabe“ **registriert** wird. Die von der Adressdatenstelle der Tierseuchenkasse NRW (ADS) vergebene Betriebsregistriernummer ist Bestandteil der Ermächtigung.

Dazu übermitteln die Kreisordnungsbehörden einmalig alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte in einem Massenmeldungsverfahren durch Datenauslesung aus Balvi an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

- b. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Tierärztin/ein Tierarzt eine Ermächtigung zu den o. g. Nummern 1 bis 3 beantragen, kann hierfür ebenfalls die anhängige Excel-Datei (unter Mitteilung nur der/des neu zu registrierenden Tierärztin/Tierarztes) bzw. die o.g. Datenauslesung verwendet werden. Alternativ kann der anhängige Musterantrag (Anlage 1) genutzt werden. Die Mitteilung erfolgt dann direkt an die ADS. Im Übergangszeitraum bis zur Registrierung in HI-Tier, gilt der vom Landkreis/der kreisfreien Stadt bestätigte Eingang des Antrags



auf Ermächtigung als Nachweis und berechtigt damit die Tierärztinnen und Tierärzte zum Bezug/zur Bestellung von EU-Blanko-Heimtierausweisen.

Seite 5 von 12

- c. Ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte dürfen nur Heimtierausweise von Druckereien/drucklegenden Firmen (z.B. Impfstoffherstellerfirmen, Großhändler etc.) verwenden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind. Eine Liste der autorisierten Firmen ist in HI-Tier abrufbar.
- d. Ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte unterliegen bezüglich der Ausstellung und Abgabe von EU-Heimtierausweisen nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 einer zehnjährigen Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht. Sie haben gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 die entsprechenden Eingabefelder im Heimtierausweis auszufüllen und die Angaben in ihren praxiseigenen Datenbestand aufzunehmen.
- e. Die Ermächtigung ist bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Ermächtigung zu widerrufen. In diesem Falle ist durch die Kreisordnungsbehörde auch die ADS zu informieren, damit der Typ 754 beendet wird.

Das Erfordernis der (Anpassung der) Ermächtigung sowie die damit verbundenen Auflagen werden wie folgt begründet:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003. Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Die bisherige Ermächtigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten



Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung. Es besteht weiterhin die Forderung zur Ermächtigung der Durchführung klinischer Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992.

Seite 6 von 12

2. Zuständige Behörde für die Ermächtigung der Tierärztinnen und Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 1 ZustVO NRW die Kreisordnungsbehörden.
3. Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU vom 12. Juni 2013 zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.
4. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der aktuellen Fassung).
- i. Die Registrierung der Tierärztinnen und Tierärzte in HI-Tier und die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte



Firmen bezogen werden können. Die Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde sicherzustellen hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

- ii. Das Massenmeldungsverfahren setzt die Empfehlung des BMEL zur Registrierung der ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte mittels automatisierter Verfahren um. Durch das Massenmeldungsverfahren wird für ganz Nordrhein-Westfalen der aktuelle Stand zu vorhandenen Ermächtigungen in HI-Tier abgebildet. Zudem wird der Bürokratieaufwand gering gehalten und die Zeitabläufe gestrafft, da hierdurch zu stellende Einzelanträge durch bereits ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte sowie notwendige Abgleiche auf Rechtmäßigkeit des Antrags zwischen der ADS und dem zuständigen Veterinäramt entfallen.
- iii. Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 sowie Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren für erforderlich angesehen. Die durchschnittliche Lebenserwartung der in Deutschland lebenden Hunde und Katzen liegt durchschnittlich bei zehn oder mehr Jahren, so dass eine Rückverfolgbarkeit von mindestens zehn Jahren als notwendig und angemessen erachtet wird. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.
- iv. Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen der Tierärztin/des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen der Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.



Weitere Hinweise:

Eine Ermächtigung erhalten Praxisinhaber/innen in einer niedergelassenen Tierarztpraxis. Solange die Ermächtigung wirksam ist, gilt sie auch für Tierärztinnen und Tierärzte, die im Namen der Praxis die o.g. Tätigkeiten durchführen (Assistenz/Vertretung).¹⁾ Die Namen der Tierärztinnen und Tierärzte nach Satz 2 sind schriftlich mitzuteilen.

Seite 8 von 12

Die Beendigung einer Assistenz/Vertretung ist nach deren Beendigung unter Angabe des vollständigen Namens unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern von der Mitteilung assistenz-/vertretungstierärztlich tätiger Personen kein Gebrauch gemacht wird, hat die Unterschrift immer der ermächtigte Tierarzt/die ermächtigte Tierärztin (Praxisinhaber/in) zu leisten. Die Tätigkeiten bzgl. der Heimtier-Verordnung erfolgen somit ausschließlich unter der Betriebsregistriernummer des/der Praxisinhabers/in. Bei Praxisgemeinschaften ist bei Vorliegen der Ermächtigung für jede/n Praxisinhaber/in mit eigenem Praxissitz analog zu verfahren.

Nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem in Nordrhein-Westfalen ansässigen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, sind ebenfalls auf Antrag zu ermächtigen. Für die Zuständigkeit der Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten, die in mehreren Landkreisen tierärztlich tätig sind, ist der Ort der Hauptniederlassung maßgebend. Bezüglich Tierärztesellschaften, Gemeinschaftspraxen und Gruppenpraxen ist ebenfalls nur eine HI-Tier-Betriebsregistriernummer zu vergeben.

Da im Rahmen der Ermächtigung zum Bezug und Ausstellen eines EU-Heimtierausweises Tierimpfstoffe und ggf. Tierarzneimittel (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung) zur Anwendung kommen, ist das Führen einer Tierärztlichen Hausapotheke als Voraussetzung für die Ermächtigung anzusehen. Die Vorlage einer entsprechenden Hausapothekenbescheinigung ist somit verpflichtend.

¹⁾ HI-Tier bietet hier die Möglichkeit, sogenannte Mitbenutzer selber einzurichten, denen unterschiedliche Zugriffs- und Nutzungsrechte zugewiesen werden können. Über die Mitbenutzernummer ist praxisintern zudem nachvollziehbar, durch welche Person die jeweilige Aktion in HI-Tier durchgeführt wurde.



Anlage 2 enthält Hinweise, die der Ermächtigung der Tierärztinnen und Tierärzte beigefügt werden können.

Seite 9 von 12

Der HI-Tier-Datenbankbetreiber hat ein Modul „Heimtier-Datenbank“ programmiert, welches ab voraussichtlich 01.07.2020 im Realbetrieb laufen soll. Die Kreisordnungsbehörden übermitteln einmalig alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte in einem Massenmeldungsverfahren durch Datenauslesung aus Balvi an das LANUV (ruediger.mansfeld@lanuv.nrw.de). Da die Abfrageoption auf dem Balvi-Landesserver hinterlegt ist, können die angeschlossenen Kreisordnungsbehörden die Excel-Datei gemäß der Anleitung in Anlage 3 erstellen. Nicht angeschlossene Kreisordnungsbehörden nutzen die anhängige Excel-Tabelle als Muster (Anlage 4). Die Übermittlung muss spätestens bis zum **05.05.2020** erfolgt sein.

Die ADS sendet den Tierärztinnen und Tierärzten im Anschluss eine Betriebsregistriernummer sowie eine persönliche Identifizierungsnummer (PIN) und damit die Berechtigung zum Zugang auf das betreffende Heimtier-Modul im HI-Tier zu. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Betriebsregistriernummern zur Kenntnis, um die Ermächtigung zu erteilen bzw. anzupassen. Sofern bereits eine PIN und eine Betriebsregistriernummer für die Nutzung der HI-Tier-Datenbank vorhanden ist (z.B. in Nutztierpraxen), wird diesen Praxen in HI-Tier nur die zusätzliche Betriebstyp-Nummer 754 zugeordnet (erfolgt automatisch durch die Excel-Datei). Auch hierüber informiert die ADS den betreffenden Personenkreis.

Ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte sollen bevorzugt mit ihrer Betriebsregistriernummer und PIN die Bestellung von Blanko-Heimtierausweisen über die HI-Tier-Datenbank vornehmen. Eine aktuelle Liste der drucklegenden Firmen/zur Drucklegung beauftragten Stellen für EU-Heimtierpässe findet sich in HI-Tier unter dem entsprechenden Bestellvorgang. Die Blanko-Heimtierausweise können bundesweit bei allen autorisierten, drucklegenden Firmen bestellt werden. Eine Bestellung per



Post, Fax oder E-Mail ist nach der Registrierung in HI-Tier weiterhin möglich, nicht jedoch eine Bestellung ohne Betriebseigenschaftsnummer.

Seite 10 von 12

Ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte sollen die ihnen von der drucklegenden Firma in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als "ausgegeben" kenntlich machen. Die weiteren gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu dokumentierenden Daten können (mit entsprechender Einverständniserklärung des Tierhalters zur diesbezüglichen Nutzung seiner Daten) in der HI-Tier-Datenbank eingegeben werden oder in der praxiseigenen Dokumentation erfolgen.

Den Veterinärämtern wurde in einem zentral durch das LANUV gesteuerten Verfahren bereits der Betriebstyp 756 „Veterinärverwaltung, Sonderaufgaben Heimtierausweis (Kreisverwaltung)“ zugewiesen. Im Rahmen der Mitbenutzerverwaltung kann –sofern nötig- das Veterinäramt diesen Typ innerhalb der eigenen Verwaltung den zuständigen Mitarbeitern zuweisen.

Es besteht dann die Möglichkeit, die im eigenen Zuständigkeitsbereich ansässigen Tierärzte und Druckereien in Bezug auf die zugeteilten Blanko-Heimtierausweise mittels HIT zu überwachen. Zudem können z.B. für einzelne Passnummern die Zuteilungsmerkmale direkt über HIT abgefragt werden. Dies gilt jedoch erst für Heimtierausweise, die ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten ab dem 01.07.2020 durch die Druckereien/drucklegenden Firmen zugeteilt werden. Für vor diesem Datum zugeteilte Heimtierausweise muss wie bisher auch eine Anfrage über das für die zuteilende Druckerei/drucklegende Firma zuständige Veterinäramt erfolgen.

Vor Aufnahme des Realbetriebes werden Arbeitsunterlagen und Abbildungen von Geschäftsprozessen erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Der HI-Tier-Datenbankbetreiber hat zudem zugesagt, nach Möglichkeit bis Anfang Juni ein Anleitungsvideo zur Nutzung des Heimtiermoduls zu erstellen.



Autorisierung der drucklegenden Firmen/Druckereien

Im Bundesgebiet sind derzeit 12 Firmen ansässig, die für den Druck von Heimtieraussweisen und die Abgabe an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte autorisiert sind. Diese Firmen vergeben im Rahmen des Druckprozesses individuelle, fortlaufende Passnummern, die aus dem ISO-Code des EU-Mitgliedstaates und einem alphanumerischen Code bestehen. Die Abgabe der EU-Blanko-Heimtieraussweise darf von den drucklegenden Firmen nur mit aufeinanderfolgender Serien- bzw. Passnummer (d. h. als sogenannter Nummernblock) erfolgen. Durch diese individuelle, fortlaufende Seriennummer wird der Heimtieraussweis zu einem amtlichen Blanko-Dokument, welcher nur an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte ausgegeben werden darf. Die Ausgabe an Tierbesitzer, Züchter oder Tierschutzvereine ist nicht zulässig.

Seite 11 von 12

In Nordrhein-Westfalen befinden sich aktuell vier autorisierte Druckereien. Die Kreisordnungsbehörden Borken, Krefeld und Viersen sind im Rahmen der Registrierung der Druckereien in HI-Tier hierüber in Kenntnis gesetzt worden. Spätestens ab dem 01.07.2020 hat die Dokumentation der Abgabe von EU-Blanko-Heimtieraussweisen an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte in der HI-Tier-Datenbank, Modul „Heimtierdatenbank“ zu erfolgen (=Meldeart „Zuteilung“). Sie enthält die individuelle Serien- bzw. Passnummer der EU-Heimtieraussweise sowie die korrespondierenden Daten der ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte, an die die Abgabe erfolgt ist. Die Dokumentation unterliegt fortan einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht, die über HIT sichergestellt wird.

Leistungen des Fachbereichs 83 des LANUV NRW und der Adressdatenstelle der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen

Das LANUV NRW wird gebeten, in einem Massenmelungsverfahren vor Inbetriebnahme des programmierten Moduls "Heimtierdatenbank" einmalig die entsprechenden Datensätze der durch die Kreisordnungsbehörden gemeldeten ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte in die HIT-Datenbank



zu übernehmen, die Betriebstypen „754“ sowie „995“ zuzuweisen und der Adressdatenstelle die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Seite 12 von 12

Die Adressdatenstelle wird gebeten, die Tierärztinnen und Tierärzte wie oben beschrieben zu informieren und bei Bedarf eine PIN als Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank mitzuteilen sowie den Kreisordnungsbehörden die jeweilige Betriebsregistrierungsnummer rückzumelden. Darüber hinaus wird die Adressdatenstelle gebeten, die Datensätze nach entsprechenden Hinweisen durch die Kreisordnungsbehörden aktuell zu halten bzw. Neuanträge auf Registrierung nach Abschluss des o.g. Massenmeldungsverfahrens entsprechend zu bearbeiten. Die Vergabe des Betriebstyps „754“ darf ausschließlich nach Freigabe durch die zuständige Kreisordnungsbehörde erfolgen (siehe oben Excel-Datei bzw. Anlage 1). Der Betriebstyps „995“ (Berechtigung zur Mitbenutzerverwaltung) ist dabei stets mitzuvergeben.

Im Auftrag

(Leim)